

**Ergänzende Erklärung zur Umsetzung der Richtlinien nach  
§ 72 Abs. 3c und § 82c Abs. 4 SGB XI**

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

IK: \_\_\_\_\_

Den Beschäftigten des Pflegedienstes wird ab dem 01.09.2022 eine den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 72 Absatz 3c SGB XI zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen zur Einhaltung der Vorgaben für Versorgungsverträge nach § 72 Absätze 3a und 3b SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) vom 24.01.2022 entsprechende Vergütung gezahlt.

Ja                       Nein

Weiterhin ist mir bekannt, dass eine Meldung im Rahmen der Tariftreue unverzüglich in der DCS (DatenClearingStelle) erfolgen muss.

Ja                       Nein

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Pflegedienst

**Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage zu dieser Erklärung.  
(Seite 2-3)**

## **Informationen der Verbände der Pflegekassen zur Umsetzung der Richtlinien nach § 72 Abs. 3c und § 82c Abs. 4 SGB XI über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über die aktuell notwendigen Schritte zur Umsetzung der Richtlinien nach § 72 Abs. 3c und § 82c Abs. 4 SGB XI über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege informieren.

Am 27.01.2022 wurden die Richtlinien nach § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) und die Richtlinien nach § 82c Abs. 4 SGB XI (Pflegevergütungs-Richtlinien) durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) genehmigt. Damit können nun auch die nächsten Schritte zur Umsetzung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) erfolgen.

### **Veröffentlichung nach § 82c Abs. 5 SGB XI – Wahl des Tarifs oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder des regional üblichen Entgeltniveau**

Konkret ergeben sich aus der Genehmigung und somit dem in Kraft treten der o.g. Richtlinien für Sie als Pflegeeinrichtung wichtige Konsequenzen und Verpflichtungen, denen Sie kurzfristig nachkommen müssen:

- Grundsätzlich sind gemäß den o.g. Richtlinien ab 01.09.2022 alle Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihre Beschäftigten nach tarifvertraglichen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu entlohnen.
- Sie haben als Einrichtung die Wahl, sich entweder an einen in Hessen bereits in der Anwendung befindlichen Tarifvertrag oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anzulehnen oder das regional übliche Entgeltniveau in der Pflege in Hessen für die Entlohnung Ihrer Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Die Landesverbände der Pflegekassen haben für jedes Bundesland eine Übersicht veröffentlicht, welche für Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen eine entsprechende Entlohnung vorsehen.

Die gemeinsame Veröffentlichung nach § 82c Abs. 5 SGB XI finden Sie unter folgender Adresse: <https://www.transparenzberichte-pflege.de/Tarif-Veroeffentlichung>

### **Meldung nach § 72 Abs. 3d SGB XI – Eingabe bei der DCS-Pflege**

In diesem Zusammenhang haben nach § 72 Abs. 3d SGB XI alle Pflegeeinrichtungen nunmehr den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie gebunden sind oder welcher Tarifvertrag oder welche kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder ob das regional übliche Entgeltniveau in der Pflege für die Entlohnung Ihrer Mitarbeiter:innen maßgebend ist.

Diese Meldung muss von Ihnen – wie in den Richtlinien vorgesehen - bis zum **31.03.2022** über die DatenClearingStelle Pflege (DCS) vollständig abgegeben werden.

Bereits im Rahmen der Qualitätsprüfung registrierte Einrichtungen können auf der Grundlage ihrer bestehenden Registrierung auch die geforderten Tarifdaten übermitteln.  
Für Einrichtungen, die noch nicht in der DCS angemeldet sind, besteht eine Registrierungsmöglichkeit, die ihnen die Übermittlung der maßgeblichen Tarifdaten erlaubt.

Die DatenClearingStelle Pflege (DCS) zur Registrierung ist erreichbar unter:  
<https://www.transparenzberichte-pflege.de>

Bei Fragen finden Sie weiterführende Informationen unter:  
<https://www.vdek.com/LVen/HES/Vertragspartner/Pflege.html>

Sollte Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie uns je nach Zulassungsbereich unter folgenden E-Mail-Adressen erreichen:

vollstationäre und teilstationären Pflegeeinrichtungen: [ZSP.LV-Hessen@vdek.com](mailto:ZSP.LV-Hessen@vdek.com)  
ambulante Pflegeeinrichtungen: [AmbPflegeHES\\_Zulassung@vdek.com](mailto:AmbPflegeHES_Zulassung@vdek.com)

**Wie geht es weiter? Über die Meldung bei DCS hinaus besteht momentan kein Handlungsbedarf.**

Auf der Landesebene wird der Weg zur Umsetzung der zukünftigen Bezahlung Ihrer Pflegekräfte im Rahmen von Vergütungsverhandlungen aktuell auf der Ebene des Landes Hessen verhandelt. Sobald diese abgeschlossen sind erhalten sie unaufgefordert weitestgehende Informationen von uns.